

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	4 (1888)
<b>Heft:</b>	46
<b>Rubrik:</b>	Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schweizerischer Gewerbeverein.

**Lehrlingsprüfungen.** Wir sehen uns veranlaßt, die Sektionen neuerdings daran zu erinnern:

- 1) daß, weil eine veränderte Ausstattung des Diploms vorgegeben ist, Bezüge sich auf die Zahl der bei nächster Prüfung beteiligten Lehrlinge einzufchränken haben. Die Bestellungen für Diplome und Ausweisarten sind nur noch an das Unterzeichnete zu richten;
- 2) daß alle Sektionen, welche eine Subvention des schweizerischen Gewerbevereins beanspruchen, vor der Prüfung sich beim Vorstand anzumelden und Ort und Zeit derselben mitzutheilen haben.

**Normal-Lehrvertrag.** Da der Zentralvorstand in nächster Sitzung den Text des Normal-Lehrvertrages definitiv feststellen wird, so haben alle Sektionen, welche noch bezügliche Wünsche aussprechen wollen, dies sofort zu thun.

Jahresberichte sind bis jetzt eingelangt von den Sektionen: Buchbindemeisterverein Zürich; Gewerbeschulverein Zürich; Industrie- und Gewerbe-Museum St. Gallen; Handwerker- und Gewerbeverein Schwanden; Gewerbeverein Wald; Handwerkerverein Altdorf; Gewerbe- und Handwerkerverein Murghthal und Handwerker- und Gewerbeverein Zug.

Zürich, 13. Febr. 1889.

Das Sekretariat des schweiz. Gewerbevereins.

## Gewerbliches Bildungswesen.

**Gewerbeschule Basel.** (Korr.) Obwohl das Handwerk seinen goldenen Boden verloren hat, indem die Maschine ihm die Arbeit immer mehr entzieht und diese mit der Zeit auch so billig herstellt, daß selbst das Reparaturhandwerk außer Verdienst kommt, will man die gewerbliche Bildung doch nicht außer Kurs setzen. Dagegen soll das Handwerk eine andere Richtung erhalten und mehr einen künstlerischen Charakter annehmen. Dadurch, daß man der allgemeinen und fachlichen Fortbildung der Angehörigen aller Handwerke und Gewerbe und der theoretischen und künstlerischen Heranbildung von tüchtigen Arbeitskräften für die Bedürfnisse des auf hiesigem Platze möglichen Kunstgewerbes erwünschte Gelegenheit gibt, glaubt man dem Handwerk ein neues Gebiet der Thätigkeit zu erschließen, wohin die maschinelle Kraft nicht gelangen kann.

Bekanntlich hat Geheimrath Neuleaux in Berlin ein anderes Mittel empfohlen, das sinkende Handwerk zu heben. Er glaubt, durch Zuwendung von Motoren dem Handwerk die Möglichkeit zu geben, billig und prompt zu arbeiten und dem Großbetrieb die Waage zu halten. Allein der Herr Berliner Professor hat übersehen, daß zur vervollkommen und Fortführung eines Geschäfts nicht blos stehendes Kapital, sondern nicht minder auch Betriebskapital gehört. Wenn ein Handwerker nun lange kleinere Maschinen mit Motorbetrieb besitzt, so kann er sie nicht ausnützen, wenn er zudem nicht noch Kleingeld besitzt, das Geschäft zu vergrößern, den Umsatz auszudehnen und das ganze Geschäftsgebaren auszustalten. Aber hat er dieses Kleingeld, so hört er auf, Kleinmeister zu sein, er geht so schnell wie möglich zum Großindustriellen über.

Nun ist es bis zu einem gewissen Grade wohl wahr, daß das Handwerk, mit künstlerischem Geschmack aufgeputzt, noch eine gewisse Zukunft hat, allein diese ist von Zeitströmungen abhängig, die schnell ändern und damit auch den künstlerischen Geschmack beeinflussen, wovon das Kunstwerk geprägt wird.

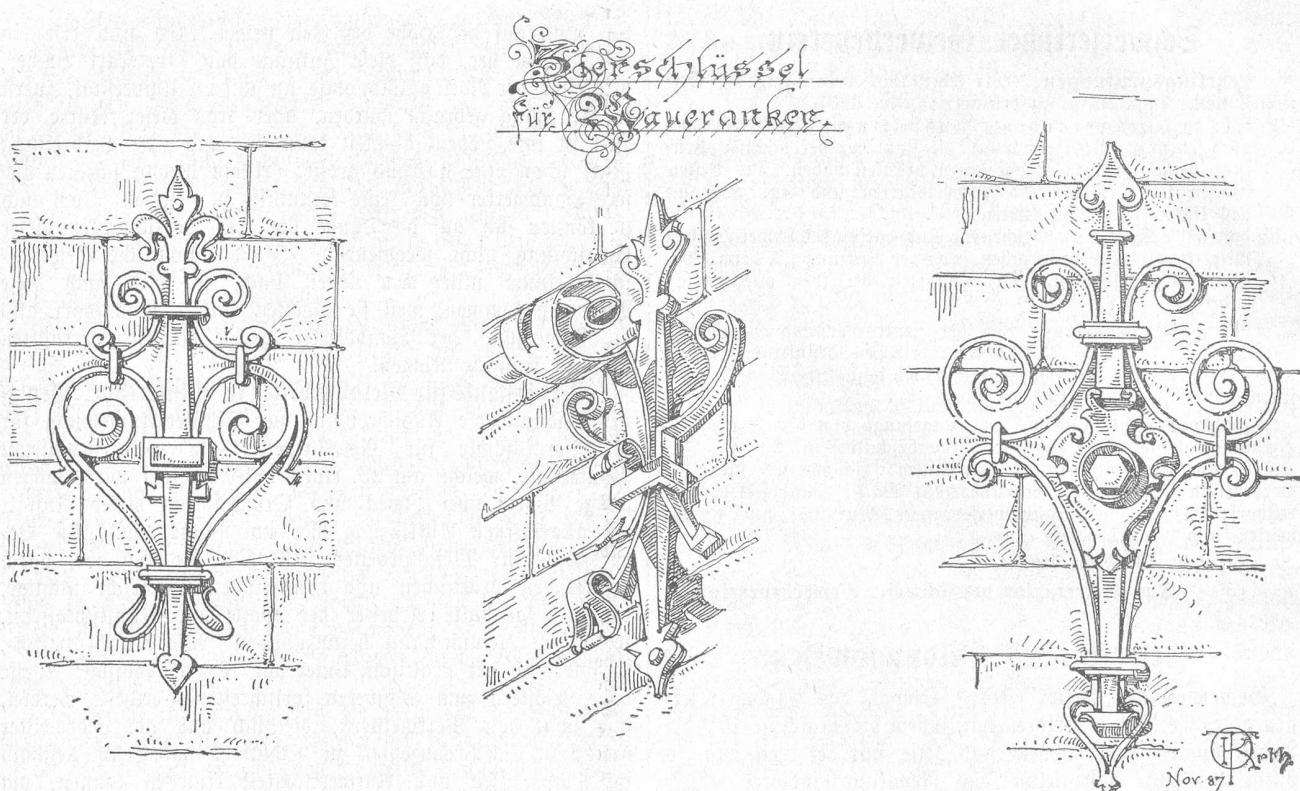
Basel ist dieser Meinung, deßhalb baut es eine neue Gewerbeschule mit Gewerbeamuseum, die 915,000 Fr. kosten wird. Das ist sehr viel Geld, allein die Schönheit und Solidität des Bauwerkes lassen diesen Betrag errathen. Merkwürdig aber ist es, daß unsere Gewerbetreibenden nichts von Lehrwerkstätten wissen wollen. Man sieht, daß sie gewer-

lich nicht auf der Höhe der Zeit stehen. Es sind erst ein paar Jahre her, daß diese Institute von Dr. Karl Bücher, Professor der Nationalökonomie an unserer Universität, zuerst in Anregung gebracht wurden, aber trotz dieser Kürze der Zeit ist ihre Lebendigkeit konstatirt und ihre Verbreitung heute schon eine überaus große. Allein hievon scheinen unsere Handwerker noch keine Kenntniß zu besitzen. Doch auch sie können sich auf die Länge von der Vorzüglichkeit dieser Einrichtung nicht wegwendern. Ist die staatliche Gewerbeschule einmal unter dem neuen Dach, so wird auch diese Neuerung kommen, weil sie kommen muß. Man darf also die Abneigung der Handwerker gegen die Lehrwerkstätten nicht so tragisch nehmen.

**Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur.** Bezugnehmend auf die Ausschreibung zur Schüler-Anmeldung für die Berufsschule für Metallarbeiter am Gewerbemuseum Winterthur, welche am 29. April 1889 eröffnet wird, mögen einige Worte über Zweck und Organisation dieser Anstalt zur allgemeinen Aufklärung hier am Platze sein. Die Berufsschule für Metallarbeiter stellt sich die Aufgabe, durch gründlichen praktischen und theoretischen Unterricht tüchtige, vielseitig geschulte Arbeiter der Bau- und Kunstschorferei, sowie der Kleinmechanik heranzubilden. Wie der theoretische, so soll auch der praktische Unterricht, in methodischer Weise vom Leichtern zum Schweren fortschreitend, ertheilt werden, und zwar von Werkmeistern, die sich nur als Lehrmeister und nicht als Produzenten zu betätigen haben und deßhalb ihre ganze Zeit und Aufmerksamkeit einzusegnen können, um die Lehrlinge tüchtig in der Arbeit, im beruflichen Können zu fördern. Dem künftigen Gesellen oder Meister wird eine möglichst vielseitige Grundlage geboten werden, welche ihn befähigen soll, sich später dieser oder jener Spezialität in seinem Beruf mit Erfolg zu widmen. Die Dauer der Lehrzeit für ordentliche Schüler, welche dem ganzen Lehrgang folgen, beträgt drei Jahre. Beim Eintritt ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich, sowie eine entsprechende allgemeine Vorbildung. Neben den ordentlichen Schülern werden auf die Dauer von mindestens 1 Jahr auch außerordentliche Schüler aufgenommen, welche sich ausschließlich in praktischer Richtung ausbilden wollen. Es soll dadurch den angehenden Technikern gedient werden, welche sich als Maschinen-Ingenieure, Konstrukteure &c. ausbilden, oder zur Übernahme der Leitung eines kleineren oder größeren industriellen Etablissements vorbereiten möchten und ihre theoretische Bildung am Polytechnikum oder Technikum suchen. Diese bedürfen im Allgemeinen keiner eigentlichen Handwerkslehre. Sie beabsichtigen nicht Arbeiter zu werden, aber sie wollen die Arbeit kennen und beurtheilen lernen. Eine kürzere praktische Lehre in der Schulwerkstatt wird ihnen in der Regel größeren Nutzen bringen, als der Volontärdienst in einer Maschinenfabrik. Es ist zu hoffen, daß diese Schule, welche das schöne Ziel der allseitigen Ausbildung des Lehrlings in's Auge gefaßt hat, für viele junge Leute eine willkommene Gelegenheit für ihre Berufslehre werden möge.

## Verschiedenes.

**Feuerwehrtag 1889 in St. Gallen.** Beginn der Ausstellung: 20. Juni. Sonntag, 23. Juni: Schweizerischer technischer Feuerwehrtag. Von Montag, 24. Juni an: Musterübungen schweizerischer Feuerwehren. Sonntag, 30. Juni: Bodensee-Feuerwehrtag. Schluß der Ausstellung: 3. Juli. Anmeldetermine: Für Aussteller bis 1. März. Für Musterübungen bis 15. Mai. Anmeldungen der Aussteller an den Präsidenten des Ausstellungskomites, Hrn. Feuerkommandant Wartmann in St. Gallen, wo auch Regu-



Musterzeichnung. Entworfen von Prof. Th. Krauth.

lative und Anmeldebogen zu beziehen sind. Anmeldungen für Musterübungen an den Präsidenten des Uebungskomites, Herrn. Walter Huber in St. Gallen. Die Ausstellung findet in der neuen großen Reitbahn statt.

**Fachausstellung für das Bäcker- und Konditoreigewerbe.** Anlässlich der vierten Generalversammlung des „Allgemeinen schweizerischen Bäcker- und Konditorenverbandes“ wird in Winterthur im Mai eine Fachausstellung für das Bäcker- und Konditoreigewerbe abgehalten werden und vom 19. bis 23. derselben Monats dauern. Die Ausstellung hat also nicht einen lokalen, sondern einen allgemeinen schweizerischen Charakter und wird zum Theil auch aus dem Auslande besichtigt werden.

**Dr. Mettler, Sohn, Mechaniker in Arth,** soll es nach mehrfacher Erprobung gelungen sein, einen vortrefflich konstruierten Schnell-Obstdörrapparat herzustellen, welcher alle amerikanischen Dörrmethoden übertreffe. Durch dieses schnelle Dörrverfahren nimmt das Produkt zu an Zuckerstoff (Honig) und behält das ursprüngliche Aroma der Frucht bei. Ein besonderer Vorzug liegt noch darin, daß es nach Jahren seinen Geschmack, seine Farbe und Form nicht verliert und beim Auflochen den vollständigen Charakter des frischen Obstes annimmt.

### Bauwesen.

Eine lebhaft erörterte Meinungsverschiedenheit herrscht gegenwärtig in den deutschen Architektenkreisen über die richtige Bezeichnung derjenigen Bauten, die aus Ziegeln hergestellt, mit einem Putz nicht versehen werden und bisher allgemein als Ziegelroh-Bauten bezeichnet wurden. Vor einiger Zeit wies ein Berliner Baumeister darauf hin, daß dieser Ausdruck eigentlich nicht zulässig sei, weil die Arbeit an solchen Bauten eine sehr sorgfältige sein müsse, das beste Ziegelmaterial verwendet würde und ja auch die einzelnen kleinen Fugen zwischen den Ziegeln sorgfältig nachgeputzt

würden. Er schlug an Stelle des bisher gebräuchlichen Ziegelroh-Bau die Bezeichnung „Ziegelstein-Bau“ vor. Nun meldeten sich aber auch die süddeutschen Kollegen, bei denen der Ziegel gewöhnlich „Backstein“ benannt wird. Sie wünschten eine weitere Ausdehnung der Benennung auf die meisten gebräuchlichen Bauarten und schlugen vor, folgende Arten zu bilden: 1) Rohbacksteinbau, der heute als Rohbau bezeichnet wird, 2) Blendbacksteinbau, der bisher als Rohziegelbau bzw. als Feinziegelbau bezeichnet wurde, 3) Putzbackstein-Bau, die gewöhnlichen mit Abputz versehenen Gebäude 4) den Backsteinbau mit Quaderblenden. — Dieser süddeutsche Reichthum in der Ausdrucksweise scheint aber doch nicht ganz nach dem Geschmack der Berliner zu sein, zumal sie weit über das anfänglich angestrebte Ziel hinausgeht: eine sachgemäße und zutreffende Bezeichnung für die bisher als Ziegelrohbaud benannte Bauform zu finden. In einem Berliner Fachorgan nimmt nun ein Techniker das Wort zu dieser Angelegenheit, und zwar in Versen:

Was wollt Ihr Euch lange den Kopf zerbrechen,  
Wie man vom Ziegelbau hat zu sprechen?  
Ziegelnachtbau heißt er ungeputzt,  
Putzziegelbau, wenn er mit Putz beschmutzt!

### Sprechsaal.

**An die schweiz. Spenglermeister und Installatoren.** Ich ersuche meine Kollegen und die Korporationen meines Handwerkes in der Schweiz um Leihweise Überlassung ihrer Preislisten von Spengler-Arbeiten, sowie Installationen von Gas- und Wasserarbeiten, wogegen ich auf Wunsch auch die meinigen (vom Kanton Neuenburg) leihweise überlassen werde.

Zweck ist: eine einheitliche Grundlage der Preise in diesen Arbeiten mit der französischen Schweiz.

Indem ich um ges. Berücksichtigung bitte, zeichne

Hochachtungsvoll

Theophil. Wild,  
ferblantier & entrepreneur, Neuchâtel.